

Abschrift der Satzung der UNABHÄNGIGEN BÜRGER PUCHHEIM e.V.  
(registriert beim Registergericht München / Registergericht Fürstenfeldbruck)

---

# SATZUNG

der UNABHÄNGIGEN BÜRGER PUCHHEIM e.V.

Die Satzung wurde während der Gründungsversammlung des  
Vereins

UNABHÄNGIGE BÜRGER PUCHHEIM e.V.

am 09. April 1986 vorgelesen und beschlossen.

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „UBP, Unabhängige Bürger Puchheim e.V.“, im folgenden abgekürzt UBP.
2. Die UBP hat ihren Sitz in Puchheim, Ldkrs. Fürstenfeldbruck und ist im Vereinsregister Fürstenfeldbruck einzutragen.
3. Das Geschäfts-, Wirtschafts- und das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziele

1. Zweck der UBP ist die Mitarbeit an der Lösung aller kommunalen Aufgaben. Die UBP beteiligt sich als parteiunabhängige Wählergruppe an den Kommunalwahlen.
2. Die UBP erstrebt keinen Gewinn. Alle finanziellen und sachlichen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen durch Beschluß der Mitgliederversammlung einem gemeinnützigen Puchheimer Verein oder Verband zuzuführen. Dieser Beschluß muß von 2/3 (zwei drittel) der anwesenden Mitglieder getragen werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied der UBP kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch Austrittserklärung
  - durch Ausschluß aus einem wichtigen Grund, z.B. vereinschädigendes Verhalten oder Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
3. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2 / 3 (zwei drittel) der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 4

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§5)
2. Der Vorstand (§6)
3. Der Beirat (§7)

## § 5

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der UBP ist die Mitgliederversammlung. Sie muß mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladefrist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht innerhalb dieser Satzung andere Mehrheiten in bestimmten Fällen festgelegt sind. Stimmübertragung ist nicht möglich. Satzungsänderungen, Ausschluß eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2 / 3 (zwei drittel) der anwesenden Mitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.  
Die Rechnungsprüfer haben vor der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Sie sind außerdem berechtigt, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - Beschluß über Änderung der Satzung
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Jedes Mitglied hat das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Wenn Anträge in besonderen Fällen erst während einer Mitgliederversammlung gestellt werden, ist die Zulassung zur Tagesordnung von der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abhängig.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Verein wird vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich je allein vertreten. Der Schriftführer und der Kassier vertreten gemeinsam.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung, der 3. Vorsitzende den 1. und 2. Vorsitzenden bei deren Verhinderung, der Schriftführer und der Kassier bei Verhinderung des 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten kann.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, zuständig.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
7. Die Funktion des Beirates ist in § 7 dargelegt. Er berät in den Vorstandssitzungen und hat gleiches Stimmrecht wie der Vorstand.

## § 7

### Beirat

Der Beirat besteht aus den Mandatsträgern der UBP. Er berät den Vorstand und ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

## § 8

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei bei der Einladung auf die vorgesehene Änderung hinzuweisen ist. Von dieser Regelung sind die in § 6, Nr. 6 genannten Gründe für eine Satzungsänderung ausgenommen. Die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit ist in § 5, Nr. 4 festgelegt.

## § 9

### Beurkundung

Die in Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Beiratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.  
Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschriften der Mitgliederversammlungen einzusehen.

## § 10

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn dies von 2 /3 (zwei drittel) der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Puchheim, 09.04.1986

Der Verein wurde am 11. August unter der Nr. VR 420 in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – Fürstenfeldbruck eingetragen.

Fürstenfeldbruck, den 11. August 1986

gez. Waltenberg; Rechtspfleger

Als Gründungsmitglieder sind eingetragen:

Georg Sturm  
Dionys Zink  
Wolfgang Wuschig

Maria Luise Immler  
Max Keil

Reinhold Koch  
Hubert Michael Biedermann

Ende der Abschrift